

mahl, ›Freiheit‹, ›Gerechtigkeit‹, ›Gesetz‹, ›Kirche‹, ›Lehre‹, ›Liebe‹, ›Mensch‹, ›Predigt‹, ›Rechtfertigung‹, ›Schrift‹, ›Theologie‹, ›Werk‹ und ›Wort‹. Nicht eigens angeführt sind beispielsweise die Worte ›Konzil‹ (während ›Papst‹ [200–203] aufgenommen ist) oder ›dolmetschen‹, welche aber in dem sehr ausführlichen und die Lemmata ergänzenden Sachregister (359–378) notiert sind. Insgesamt legt R. ein brauchbares Hilfsmittel vor, das im guten Sinne als »evangelisch« nach Luther bezeichnet werden kann: »Alles, was evangelisch, christlich oder Glaube ist, das soll frei sein, dass die Leute ohne Gesetz und Treiben von sich selbst mit Lust und Liebe hinzudrängen« (66 nach WA 10,2; 32,20–22).

Jena

Christopher Spehr

CHRISTIAN VOLKMAR WITT: Martin Luthers Reformation der Ehe. Sein theologisches Eheverständnis vor dessen augustinisch-mittelalterlichem Hintergrund. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017. XIV. 347 S. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation / Studies in the Late Middle Ages, Humanism, and the Reformation; 95)

Die Neubewertung der Ehe ist für den europäisch-abendländischen Kulturkreis ein wichtiges Merkmal der Epochenschwelle vom Mittelalter zur Neuzeit. Bereits vor der Reformation lässt sich eine Aufwertung des Ehe- und Familienlebens wahrnehmen. Der entscheidende Impuls jedoch ging von Luthers Schriften und Predigten aus. Die klassischen Beiträge zur Ehe-theologie Luthers von Reinhold Seeberg, Werner Elert und Paul Althaus sowie die weiteren Untersuchungen von Olavi Lähteenmäki, Klaus Suppan, Gerta Scharffenorth, Albert Stein, Inge Mager und Thomas Kaufmann legten hierbei den Fokus stärker auf die Wirkungs-

geschichte. In seiner 2015/16 von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel angenommenen Habilitationsschrift widmet sich Christian Volkmar Witt insbesondere den theologiegeschichtlichen Wurzeln von Luthers Eheverständnis. In sechs Kapiteln werden genetische Verwandtschaften sowie die daraus resultierenden Entwicklungslinien aufgezeigt, wodurch auch die Genese von Luthers Eheverständnis selbst in den Mittelpunkt rückt (7).

Statt einer chronologischen Anordnung der zu untersuchenden Autoren entscheidet sich der Verfasser, zunächst bei Luther einzusetzen. Im ersten Kapitel werden auf der Grundlage des Sermons *Vom ehelichen Leben* von 1522 die ehetheologischen Grundaussagen des Reformators als Ausgangsbasis dargelegt. Für Luther besteht der Zweck der von Gott gestifteten Ehe in der Kinderzeugung (12.16), in der Verhinderung von Hurerei und Unkeuschheit (15) und insbesondere in der Verkündigung des Evangeliums durch die Eltern gegenüber ihren Kindern (17). Er lehnt hierbei die Ehe als Sakrament ab (13). In scharfer Kritik am monastischen Keuschheitsgelübde und am Zölibat wertet Luther das eheliche Leben als das höhere Gut, wenngleich er auch Ausnahmen wie Zeugungsunfähigkeit oder die äußerst seltene von Gott auserwählte Berufung zur Keuschheit anerkennt (19). Die Frage nach der Auflösbarkeit der Ehe beantwortet er im Kontext der kanonistischen Rechtslehre von den Ehehindernissen (*impedimenta*) (23). Diese werden als unbiblich, als Beispiel für die Geldgier der Papstkirche und als menschliche Erfindungen überwiegend abgelehnt (24). Von den nach Luthers Zählung 18 Ehehindernissen werden jedoch fünf anerkannt: die Arglist einer untergeschobenen, fremden Frau im Ehebett, die Täuschung hinsichtlich des Standes des Ehepartners, ausgeübter

Zwang, die verheimlichte Zeugungsunfähigkeit und der Ehebruch.

Vor diesem Hintergrund wendet sich der Verfasser im zweiten Kapitel dem Eheverständnis Augustins zu. Auf der Basis von sieben einschlägigen Quellen wird dessen Ehegüterlehre thematisiert, demzufolge die Nachkommenschaft (*proles*), die gegenseitige Treue (*fides*) und die Sakramentalität (*sacramentum*) die drei Güter der Ehe sind (42). Das Idealbild der Ehe ist hierbei die Entsagung vom Geschlechtsverkehr. Insofern weist Augustin dem Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe keine große Bedeutung zu, ohne das Gut der Nachkommenschaft negieren zu wollen. Hierdurch kann er das asexuelle Verhältnis von Joseph und Maria als vollgültige Ehe anerkennen. Noch höher veranschlagt jedoch Augustin das keusche Leben des Unverheirateten (*superior gradus est*) (47.65). Außer durch den Tod eines Ehegatten kann ihm zufolge aufgrund des sakramentalen Charakters die Ehe nicht aufgelöst werden (58). Während der Verfasser beide Positionen zunächst gesondert dargestellt hat, werden sie in der nachfolgenden »Zusammenführung« aufeinander bezogen, um die Kontinuitäten und Diskontinuitäten hervorzuheben, wie die Umgewichtung der augustinischen Ehegüterlehre bei Luther, die Entsakramentalisierung und die Umkehrung der Hierarchisierung von Ehe und Keuschheit (63). Das dritte Kapitel schlägt den Bogen von Augustin zu Luther, indem die dazwischenliegenden mittelalterlichen Stationen thematisiert werden. Zunächst legt der Verfasser das Augenmerk auf das kanonische Recht. In differenzierter Weise wird das *Decretum Gratianum* und Raimunds *Summaria* hinsichtlich des ausgewählten Themenspektrums und ihrer Augustinrezeption befragt. Beide sehen die Ehe als Prozess an, die mit der Verlobung beginnt und mit dem Geschlechtsakt erst

vollendet wird (70). Damit wird eine Vermittlung zwischen Konsentstheorie und Copulationstheorie versucht (77, Anm. 31). Gleichwohl bekommt die fleischliche Vereinigung (*copula carnalis*) hierdurch ein besonderes Gewicht. Im Gleichklang mit Augustin wird hierbei die Unauflösbarkeit und der sakramentale Charakter der Ehe betont, um von dieser Grundauffassung aus bestimmte Ehehindernisse zu diskutieren. In Anlehnung an Augustin unterscheidet Petrus Lombardus in seinen Sentenzen eine zweifache Einsetzung der Ehe vor und nach dem Sündenfall (*duplex institutio coniugii*) (120). Die erste im Paradies war ihm zufolge noch unbefleckt, während die zweite zur Vermeidung der Unzucht von Gott gebilligt wurde. Hierbei ist der Lombarde ein entschiedener Verfechter der Konsentstheorie (127). Bei den Kommentatoren des Sentenzenwerkes wie etwa Bonaventura, Richard von Mediavilla und Thomas von Straßburg kommt es zu einigen Ausdifferenzierungen und Neuakzentuierungen, ohne jedoch die theologischen Grundzüge zu verlassen (155). Luther kannte diese Auffassung vor allem durch die Rezeption von Johann Altenstaigs *Vocabularius Theologiae* und von der *Summa Angelica* des Angelus de Clavasio.

Im vierten Kapitel rückt wieder Luther ins Zentrum. Dabei wird die Entwicklung seines Eheverständnisses von 1519 bis 1522 verfolgt. Die wichtigsten Stationen sind hierbei die im Januar 1519 gehaltene und im Mai veröffentlichte Predigt *Eyn Sermon von den elichen Standt*, seine Schriften *De captivitate babilonica ecclesiae*, *Von den guten Werken* sowie *An den christlichen Adel deutscher Nation* aus dem Jahr 1520 und seine beiden Abhandlungen *Themata de Votis* und *De votis monasticis iudicium* aus dem Jahr 1522. Als Ergebnis des Durchgangs hält der Verfasser fest, dass

Luther alle zentralen Aspekte seines theologischen Eheverständnisses bereits vor 1522 ausformulierte, bis er sie im Sermon *Vom ehelichen Leben* zu einem eigenen Ehekonzept verschmolzen hat (215). Dabei stehen anfangs noch monastischer und ehelicher Stand nebeneinander. Die Absage an die Verdienstlichkeit der Gelübde im Kontext einer Rechtfertigungstheologie führte dann zum Verständnis der Ehe als Ideal des christlichen Lebensvollzugs gegenüber der monastischen Enthaltensamkeit (223 f). Mit der Entsakramentalisierung und der Zuweisung der Eheangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der weltlichen Obrigkeit kommt es vollends zum Bruch mit der mittelalterlichen Tradition (235).

Das fünfte Kapitel widmet sich der Entwicklung des Eheverständnisses Luthers von 1522 bis 1531. Neben der Erziehung des Nachwuchses wird die Ehe vertiefend als liebende Gemeinschaft angesehen (287), das Ziel der elterlichen Erziehungsarbeit, das Kind zur Verkündigung des Evangeliums zu befähigen, wird dahingehend konkretisiert, Gottes- und Nächstenliebe zu üben und auch die Kinder zur christlichen Ehe zu führen (294 f). Die Ehe als weltliches Ding ordnet Luther aufgrund seiner Auffassung von den zwei Regimenten nun konsequenter der weltlichen Sphäre zu (298 f).

Eine abschließende Bündelung erfolgt im letzten Kapitel, worin die Genesisvorlesung (1529–31) als vermeintlich letztes Dokument des ehetheologischen Bruches untersucht wird. Dabei werden die »vier Grundpfeiler« (320) von Luthers Ehe-theologie zusammenfassend hervorgehoben: Die schöpfungstheologische Verankerung des ehelichen Standes, die mit seiner Neubestimmung des Verhältnisses von Gott und Mensch verwobene Zielbestimmung des ehelichen Miteinanders der Geschlechter, die rechtfertigungstheologisch fundierte

Überordnung der Ehe über das monastisch-zölibatäre Leben und schließlich die Auflösbarkeit der ehelichen Gemeinschaft zugunsten wahrhaft gottgefälliger Bindungen (ebd.).

Mit der Monographie legt der Verfasser eine für die Forschung überaus bereichernde Untersuchung von Luthers Eheverständnis im Kontext der augustinisch-mittelalterlichen Tradition vor. Zuerst bei Luthers Ehekonzeption aus dem Jahr 1522 einzusetzen, um danach von Augustin über die mittelalterlichen Traditionen wieder zu Luther und dessen Entwicklung zurückzukehren, kann als durchaus gelungen angesehen werden. Allerdings führt die Trennung von gesonderter Rekonstruktion und vergleichender Zusammenführung der Positionen zu häufigen Dubletten und teilweise auch ermüdenden Wiederholungen derselben immer wieder traktierten Leitthemen: Ehegüter, Ehezweck, Ehe in Abgrenzung zu keuschen Lebensformen sowie Unauflösbarkeit- bzw. Auflösbarkeit der Ehe. Darüber hinaus ergeben sich weitere für die Thematik relevante Fragen, die von W. allerdings ausgeblendet werden: Wie sieht es mit den humanistischen Einflüssen auf Luthers Eheverständnis aus? An Autoren wie Johannes Antonius Campanus, Baptista Mantuanus und Erasmus von Rotterdam wäre hier zu denken. Insbesondere die Schrift *Encomium matrimonii* von Erasmus aus dem Jahr 1518 dürfte auch Luther gekannt oder von ihr zumindest durch seine humanistischen Freunde erfahren haben (vgl. WA 24; 78,16). Bereits dort wird die Ehe als Ort wahrer Keuschheit gelobt, das Virginitätsideal als engelsgleiche Haltung nicht dem normalen Menschen gemäß interpretiert und die Aufhebung des Pflichtzölibats gefordert. Zudem: Was hat Luther über die Ehe gepredigt? Bis auf eine Predigt aus dem Jahr 1531 (WA 34,1; 51–57) wurden keine weiteren gehal-

tenen Predigten hinzugezogen. Bekanntlich hat der Reformator aber nicht nur über die Ehe geschrieben, sondern auch in mehreren Hochzeitspredigten konkret darüber gesprochen. Diese Fragen mögen zu weiteren Forschungen über das so wichtige Thema anregen. Den Wert der Studie schmälern sie hingegen keineswegs.

Jena / Naumburg      Roland M. Lehmann

DER »UNTERRICHT DER VISITATOREN« UND DIE DURCHSETZUNG DER REFORMATION IN KURSACHSEN, hg. v. Joachim Bauer u. Stefan Michel. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2017, 278 S. (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie; 29)

»Weil die Reformation nicht ausschließlich ein theologischer Prozess war,« (5) wurde der aus dem Jahr 1528 stammende *Unterricht der Visitatoren* (kurz: UdV) von einer interdisziplinären Forschergruppe in Jena untersucht. Der vorliegende Band verzamelt als Ergebnis eines im März 2015 durchgeführten Arbeitsgesprächs 14 Beiträge aus allgemein-, rechts- und theologiegeschichtlicher Perspektive und ist schon dadurch ein eindrucksvolles Zeugnis für interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Eike Wolgast eröffnet den ersten, mit »Politische, theologische und juristische Voraussetzungen der kursächsischen Visitation« überschriebenen Hauptteil mit einer von lang erarbeiteter Expertise zehrenden historischen Gesamtperspektive auf die Einführung der Reformation in den unterschiedlichen Gebieten des Reiches (11–34) und betont dabei vor allem die Kompetenz- und Machtausweitung weltlicher Obrigkeiten. Ihm folgt Georg Schmidt (35–52), der mit seinen Beobachtungen zum Speyrer Reichstag von 1526 eine reichsgeschichtliche Mo-

mentaufnahme bietet, aus der zugleich die reichsrechtlichen Rahmenbedingungen für den UdV hervorgehen. Der Entstehungsgeschichte dieses Textes widmet sich sodann Joachim Bauer (53–76), dessen Beitrag auch interessante Einblicke in konkrete Erkenntnisse des 2017 beendeten Jenenser DFG-Projekts bietet und insbesondere dabei hilft, die von der Forschergruppe gesammelten und unter [www.reformationsportal.de](http://www.reformationsportal.de) zur Verfügung gestellten Quellen einzuordnen. Es folgen stärker personenzentrierte Beiträge: Dagmar Blaha (77–92) lenkt den Blick auf die an den Visitationen beteiligten Juristen und Stefan Michel (93–110) auf die Gruppe der »Wittenberger Theologen«. Während Michel Selbstverständnis, Außenwahrnehmung und Funktionsweise dieser Herzkammer der Reformation untersucht, beleuchtet Christopher Spehr (111–128) mit Martin Luther den unumstrittenen Primus der Gruppe, dessen Unterscheidung zwischen Bischofs-Amt und zeitgenössischen Bischöfen wichtige theologische Voraussetzungen für eine inhaltlich bejahte Wahrnehmung episkopaler Funktionen durch Laien wie den sächsischen Kurfürsten schuf. Ein eigener Beitrag zu Philipp Melancthons zeitgenössischen Auffassungen vom Kirchenregiment und von den Kompetenzen weltlicher Obrigkeiten in geistlichen Fragen hätte diese Beobachtungen gerade angesichts der wichtigen Rolle, die der Praeceptor Germaniae für die textliche Genese des UdV spielte, innerhalb der Wittenberger Theologie vertiefen und kontextualisieren können.

Wiederum aus rechtshistorischer Perspektive weist Konrad Amann (129–150) auf den Wittenberger Juristen Hieronymus Schurff und seine die Visitationen begleitende und in wichtigen Stücken ergänzende juristische Literatur, die zeigt, dass der UdV von Anfang an in juristischer Hinsicht als